

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 16

201

30. April 1999

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999</i>	201	<i>Gemeinschaften im Diakonenamt</i>	203
<i>12. Württ. Evang. Landessynode – Neue Mitglieder, Landeskirchenausschuß, Geschäftsausschüsse –</i>	202	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1998/99</i>	203
<i>Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung</i>	202	<i>Stiftung Mariaberg</i>	204
<i>Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll</i>	203	<i>Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Kirchheim u.T.</i>	204
<i>Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg –</i>	203	<i>Dienstmachrichten</i>	207
<i>Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz</i>	203	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Übernahme des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit</i>	208

Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 25. März 1999 AZ 52.13-8 Nr. 175

Das Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 1999, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für akute Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“ bestimmt. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen in Somalia und in Georgien. Durch den an Pfingsten ausgegossenen Geist wissen wir uns mit der weltweiten Kirche in Freud und Leid verbunden. Daher soll das diesjährige Pfingstopfer diese Verbundenheit praktisch verdeutlichen.

Die Folgen des Bürgerkriegs prägen Somalia noch immer, die Region ist als Krisengebiet einzustufen. Noch immer gibt es keine Ordnungsmacht, Lebensmittel sind immer wieder knapp. Schon im November 1998 wurde von den Vereinten Nationen auf eine drohende Hungersnot Anfang 1999 im südlichen Somalia hingewiesen. Rund 300.000 Menschen sind akut vom Hungertod bedroht.

Späte und unzureichende Regenfälle haben die Erträge von Viehhaltung und Ackerbau erheblich geschmälert. Tausende von Menschen haben sich als Hungerflüchtlinge in der Nähe von Mogadishu in improvisierten Unterkünften und Lagern niedergelassen. Doch die dortige Bevölkerung hat durch verheerende Über-

schwemmungen, Schädlingsbefall und eine anschließende Dürre selbst erhebliche Ernteausfälle hinnehmen müssen. Die akute Notsituation erfordert eine schnelle und wirksame Überlebenshilfe. Die Katastrophenhilfe der Diakonie und Brot für die Welt versuchen, den 8.000 am schwersten betroffenen Familien das Überleben zu ermöglichen.

Außerdem soll mit Ihrem Opfer am Pfingstfest auch die Fürsorge für entwurzelte Kinder in der Kaukasusrepublik Georgien unterstützt werden:

Als Geno Rasmadse 1995 in Georgien etwa 23 Kinder buchstäblich von der Straße auf, veränderte dies sein Leben völlig. Er stellte sein Leben in den Dienst dieser verlorenen Kinder, denen Menschliches bereits fremd geworden war. Mit Unterstützung des Katholikos Patriarchen Ilia II., in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk der Orthodoxen Kirche und unter der Schirmherrschaft eines Klosters werden in einem Heim in der Nähe von Tiflis etwa 100 dieser Kinder betreut. Eine Schwester hilft Geno bei der Betreuung; Schulunterricht erteilen Lehrkräfte und Studenten in ihrer Freizeit. Teilweise gelang es auch, den Kontakt zu den Eltern wieder herzustellen. Einige Eltern wohnen im Heim, helfen mit und erfahren so selbst eine bitter nötige Resozialisierung.

Trotz Neubau einiger Häuser und der Innenrenovierung einiger Gebäude sind die Baulichkeiten des Anwesens meist in bejammernswertem Zustand. Zwar hat das Heim viele Freunde und Förderer, doch die Unterstützung reicht nicht aus, um den Kindern län-

gerfristig die Existenz zu sichern. Die Katastrophenhilfe der Diakonie will ihre seit 1995 gewährte Unterstützung fortführen und ist dafür dringend auf Spenden angewiesen.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen und so unsere Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit zu stärken.

Wir bitten, dieses Opfer rechtzeitig abzukündigen und durch die erwähnten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren. Den Ertrag leiten Sie bitte über die Bezirksamtssammelstelle bis zum 30. Juli 1999 an die Kasse des Oberkirchenrats weiter. Auch weitere Opfer und Spenden, die für die genannten Zwecke des Pfingstopfers eingehen, bitten wir an den Oberkirchenrat in gleicher Weise weiterzuleiten.

Eberhardt Renz

3. Änderungen bei den Geschäftsausschüssen:

a) Der Theologische Ausschuss hat am 18. Juni 1998 anstelle von Herrn Dr. Gerhard Hennig, Professor, Ostfildern-Scharnhausen, Herrn **Franz Härle**, Dekan, Blaubeuren, zu seinem Vorsitzenden gewählt.

b) Der Ausschuss für Diakonie hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1996 anstelle von Herrn Martin Bauch, Oberbürgermeister, Süßen, Herrn **Christoph Ehrmann**, Diakon, Heilbronn, zu seinem Vorsitzenden gewählt.

c) Die Landessynode hat am 25. November 1998 und am 27. März 1999 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung gewählt:

In den Ausschuss für Bildung und Jugend:

Anstelle von Herrn Werner Baur, Schulreferent, Mössingen, Frau **Adelheid Weimer**, Lehrerin, Tübingen.

In den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit:

Frau **Irmgard Lubkoll**, Hausfrau, Böblingen.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 7. März 1996 (Abl. 57 S. 69 f. und S. 70 f.) werden insoweit geändert.

12. Württembergische Evangelische Landessynode

– Neue Mitglieder, Landeskirchenausschuss, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. März 1999 AZ 11.32 Nr. 75

1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode:

a) Anstelle von Herrn Werner Baur, Schulreferent, Mössingen, ist für den Wahlkreis 22 (Tübingen) Frau **Adelheid Weimer**, Lehrerin, Tübingen, nachgerückt.

b) Anstelle von Frau Petra Adolph, Diplompädagogin, Stuttgart, ist für den Wahlkreis 18 (Böblingen, Herrenberg) Frau **Irmgard Lubkoll**, Hausfrau, Böblingen, nachgerückt.

2. Änderung beim Landeskirchenausschuss:

Die Landessynode hat am 25. November 1998 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 32 Abs. 1 und 4 Kirchenverfassungsgesetz in geheimer Wahl in den Landeskirchenausschuss gewählt:

Anstelle von Herrn Werner Baur, Schulreferent, Mössingen, als stellvertretendes Mitglied Herrn **Dr. Dieter Deuschle**, Rechtsanwalt, Esslingen.

Dr. Daur

Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 31. März 1999 AZ 21.031 Nr. 18

1. Anstelle von Herrn Prälat Gerhard Röckle, Stuttgart, hat der Landesbischof am 30. März 1999 im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss Herrn Prälat **Dr. Gerhard Maier**, Ulm, zum geistlichen Stellvertreter des Landesbischofs im Spruchkollegium bestellt.

2. Anstelle von Herrn Schulreferent Werner Baur, Mössingen, hat die Landessynode am 25. November 1998 Herrn **Willi Rebmann**, Geschäftsführer, Schönaich, als stellvertretendes Mitglied in das Spruchkollegium gewählt.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1996 (Abl. 57 S. 104) wird insoweit geändert.

Eberhardt Renz

Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. März 1999 AZ 11.37-8 Nr. 42

Anstelle von Herrn Werner Baur, Schulreferent, Mössingen, hat die Landessynode am 25. November 1998 Herrn **Hartmut Ellinger**, Dekan, Kirchheim/Teck, in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll gewählt.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. September 1996 (Abl. 57 S. 155) wird insoweit geändert.

Dr. Daur

Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. März 1999 AZ 23.02-5 Nr. 274

Anstelle von Herrn Heinz Nägele, Evangelisches Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., Schwäbisch Hall, wurde Herr **Andreas Arentzen**, Mariaberger Heime, Klosterhof 1, 72501 Gammertingen, als Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg Mitglied der V. Arbeitsrechtlichen Kommission für Landeskirche und Diakonie Württemberg.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 1997 (Abl. 57 S. 343) wird insoweit geändert.

Dr. Daur

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. März 1999 AZ 62.00-1 Nr. 235

Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz (Abl. 57 S. 171) für die Befrei-

ung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. § 2 Absatz 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen) betragen im Schuljahr 1999/2000 je Wochenstunde und Monat DM 190,00.

Dr. Daur

Gemeinschaften im Diakonenamt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 1999 AZ 59.0-1 Nr. 75

Als Gemeinschaft im Diakonenamt nach § 11 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 wurden von der Landeskirche anerkannt:

Karlshöher Diakonieverband
Postfach 3 49
71603 Ludwigsburg

Denkendorfer Verband Evang. Diakoninnen und Frauen im kirchlichen Beruf e.V.
Kernerstraße 24
73230 Kirchheim

Gemeinschaft der Absolventinnen und Absolventen diakonisch-missionarischer Ausbildungsstätten (GAdMA) in Württemberg e.V.
Membergstraße 16
70734 Fellbach

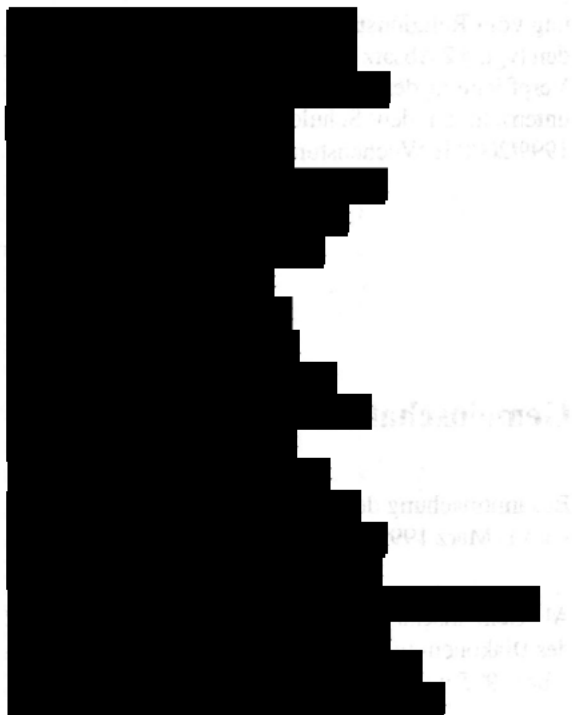
Dr. Daur

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1998/99

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1999 AZ 22.51-3 Nr. 154

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Januar 1999 bestanden:





D r . D a u r

Stiftung Mariaberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. März 1999 AZ 11.813-27 Nr. 3-5

Die vom Verein Mariaberger Heime e.V. errichtete „Stiftung Mariaberg“ mit Sitz in Gammertingen wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist vornehmlich, die satzungsmäßige Arbeit der Mariaberger Heime e.V. zu unterstützen und zu fördern.

D r . D a u r

Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Kirchheim unter Teck

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Februar 1999 AZ 45 Kirchheim/Teck
Ges.Kgde. Nr. 109

Zum Betrieb der Diakoniestation Kirchheim unter Teck in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchen-

gemeinde Kirchheim unter Teck wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1998 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Kirchheim unter Teck

Für den Betrieb der Diakoniestation Kirchheim unter Teck in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, Krankenpflegefördervereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck
2. Evang. Kirchengemeinde Jesingen
3. Evang. Kirchengemeinde Nabern
4. Evang. Kirchengemeinde Notzingen
5. Evang. Kirchengemeinde Dettingen
6. Stadt Kirchheim unter Teck
7. Gemeinde Notzingen
8. Gemeinde Dettingen unter Teck
9. Krankenpflegeverein Jesingen e.V.
10. Krankenpflegeverein Notzingen-Wellingen e.V.
11. Krankenpflegeverein Dettingen unter Teck e.V.

Präambel

Seit 1. Januar 1977 wurde vom Evang. Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck die Diakoniestation Kirchheim unter Teck betrieben.

Durch Vertrag vom 15. März 1993 ging die Trägerschaft ab 1. Januar 1993 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck über. Die Vertragspartner arbeiten seither vertrauensvoll zusammen. Dieser Vertrag bedurfte aufgrund der veränderten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Neufassung.

Als Einrichtung der evangelischen Kirche ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich

insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

Nabern
Jesingen
Notzingen
Dettingen unter Teck

die Diakoniestation Kirchheim unter Teck.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden

Kirchheim unter Teck
Notzingen
Dettingen unter Teck.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabenbereiche

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (insbesondere Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, hauswirtschaftliche Hilfen und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach der Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch jeder getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

a) Er legt die Grundsätze und Ziele der Diakoniestation fest.

b) Er berät den Wirtschafts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluß der Diakoniestation. Die Feststellung von Wirtschafts- und Stellenplan sowie des Jahresabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck vorzunehmen.

c) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

d) Er beschließt über die Anstellung und Entlassung oder die Zuruhesetzung der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung und Einsatzleitung.

e) Er ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder Zuruhesetzung der weiteren vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung an die Geschäftsführung und eine weitere Person übertragen. Die weitere Person ist jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter bzw. die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter.

f) Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation übt die Geschäftsführung aus.

g) Er erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitungen und der Einsatzleitung festgelegt werden.

h) Er beschließt über die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern.

(2) Dem Diakoniestationsausschuß gehören an:

a) Einer der Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats Kirchheim unter Teck

b) je ein Vertreter der 7 Kirchengemeinden in der Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck

c) 1 Vertreter der Kirchengemeinde Jesingen

d) 1 Vertreter der Kirchengemeinde Nabern

- e) 1 Vertreter der Kirchengemeinde Notzingen
- f) 2 Vertreter der Kirchengemeinde Dettingen
- g) je 1 Vertreter der bürgerlichen Gemeinden Kirchheim unter Teck, Dettingen, Notzingen
- h) je 1 Vertreter der Krankenpflegevereine Jesingen, Dettingen und Notzingen

(3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und nehmen beratend teil:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitungen
- c) die Einsatzleitung
- d) der Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck
- e) ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen
- f) ein Vertreter der Kath. Gesamtkirchengemeinde für den Kath. Krankenpflegeverein Kirchheim unter Teck
- g) der/die Leiter/in des Sozialamtes der Stadt Kirchheim unter Teck

Weitere beratende Personen können hinzugezogen werden.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde und Krankenpflegevereine werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen Vertreter der Trägerin zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Deren Zuständigkeit und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Wahlzeit entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderats.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird vom Diakoniestationsausschuß eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer (Geschäftsführung) bestellt.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakoniestationsausschusses und übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakoniestation aus. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 e dieses Vertrages.

(4) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und des Rechnungswesens wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Sie hat dem Diakoniestationsausschuß regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.

(5) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Leitung der Diakoniestation im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird vom Diakoniestationsausschuß eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

(2) Der Tätigkeitsbereich kann in Pflegebezirke eingeteilt werden, für die jeweils eine eigene PDL bestellt werden kann.

(3) Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege können Einsatzleitungen bestellt werden.

(4) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

(1) Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buchführung wird als kaufmännische Buchführung geführt. Die Pflege-Buchführungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung soll beachtet werden, soweit sie verbindliche Vorgaben trifft. Für den Bereich der Leistungen nach SGB XI soll gemäß § 4 Abs. 2 PBV eine Teil-Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Die Aufwendungen und Erträge für den Leistungsbereich SGB V sowie für die sonstigen Leistungsbereiche werden kostenstellenmäßig getrennt, sie können ggf. in einer eigenen Teil-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen sollen dabei auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen erfolgen, die Zuordnungs- und Verteilschlüssel können soweit erforderlich in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.

(3) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger

- c) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Esslingen
- d) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen und anderen Einnahmen der Krankenpflege-(förder)vereine
- e) Spenden
- f) Sonstige Einnahmen
- g) Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Erfüllung des Verwendungszwecks

(4) a) Die Leistungen nach SGB V und SGB XI für die Kranken- und Pflegekassen sollen so gestaltet werden, daß die Entgelte die Ausgaben decken.

b) Ein verbleibender Fehlbetrag in den sonstigen Leistungsbereichen wird mit 66 2/3 v.H. durch die bürgerlichen Gemeinden und 33 1/3 v.H. durch die Kirchengemeinden getragen. Die Finanzierungsanteile werden im Verhältnis der Einwohnerzahl und der Zahl evangelischer Gemeindeglieder aufgeteilt (Stand jeweils 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres).

§ 7

Krankenpflege(förder)vereine

(1) Die Krankenpflege(förder)vereine haben die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewußt zu machen und zu fördern. Als traditionelle Einrichtung haben sie eine tragende Funktion in der örtlichen Kranken-, Alten- und Familienpflege.

(2) Die Krankenpflege(förder)vereine sollen zur Arbeit der Diakoniestation finanziell beitragen.

(3) Den Krankenpflege(förder)vereinen obliegt insbesondere:

- a) die Förderung einzelner Aufgaben der Diakoniestation,
- b) die Unterstützung und Begleitung der in der Diakoniestation tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) die Organisation und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation,
- d) die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Kranken- und Altenpflege.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats am 1. Januar 1998 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 15. März 1993, welcher gleichzeitig endet.

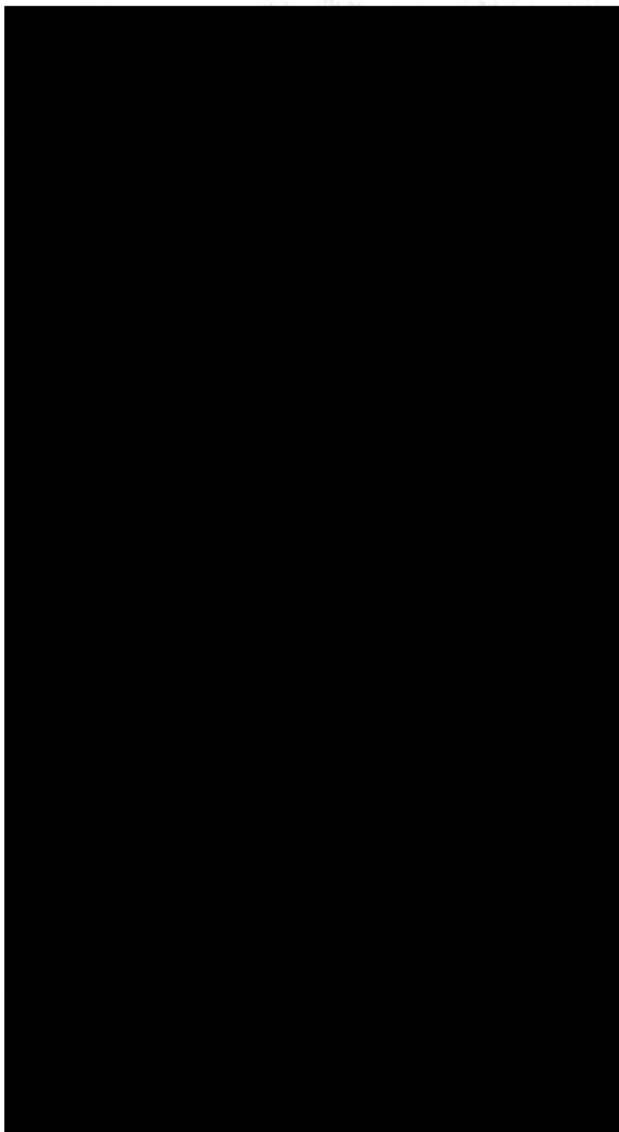
(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht er fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat.

Kirchheim unter Teck, 10. März 1998

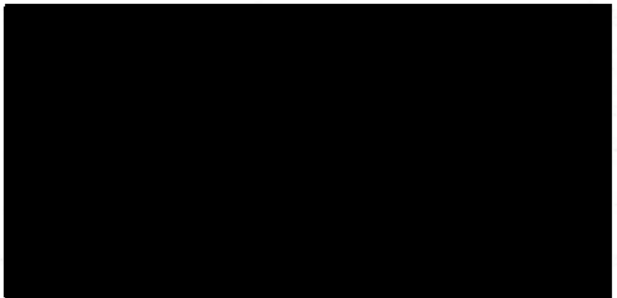
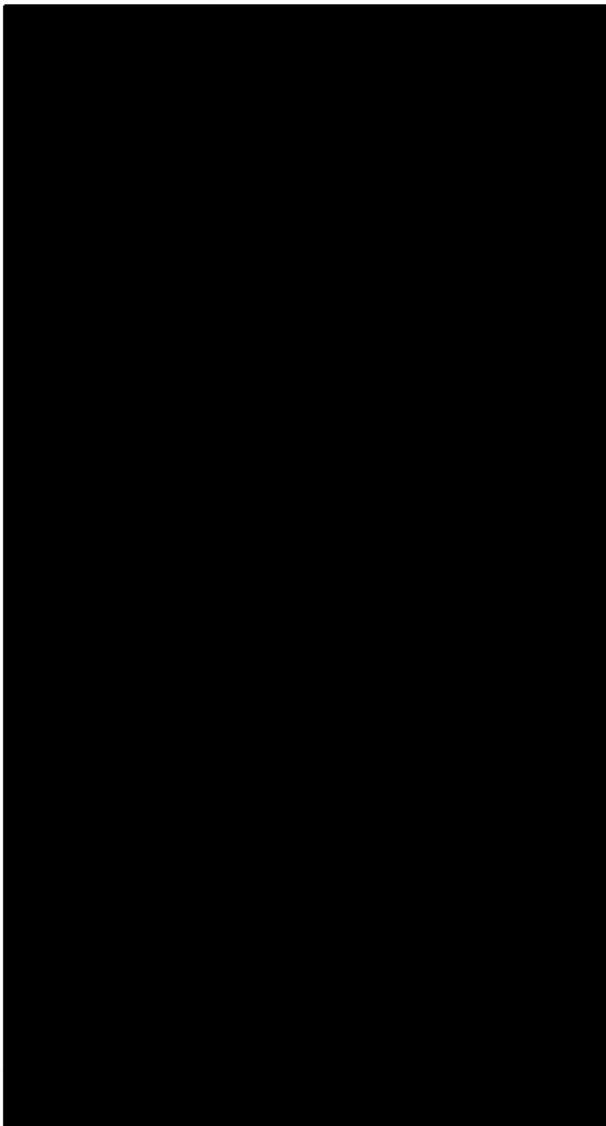
Dienstnachrichten





Der Landesbischof hat

a) ernannt:



In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Februar 1999

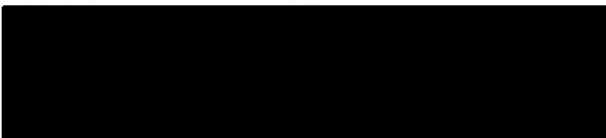
Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 wird gemäß § 6 KAO in den Geltungsbereich der KAO mit folgender Maßgabe übernommen:

1. Die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) bzw. 3 a) KAO.
2. Soweit im Altersteilzeitarbeitstarifvertrag auf Bestimmungen des BAT oder andere Tarifverträge Bezug genommen wird, gelten anstelle oder ergänzend zu diesen Bestimmungen die Kirchliche Anstellungsordnung.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 des TV ATZ:

Soweit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Personalkostenrücklage und die Ausgleichsrücklage die Finanzierung von Altersteilzeitvereinbarungen ermöglichen, können in den Fällen des § 2 Abs. 2 keine

b) in den Ruhestand versetzt:



finanziellen Ablehnungsgründe herangezogen werden.

3. Der Altersteilzeitarbeitsvertrag wird nachfolgend abgedruckt.

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen), die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT),
- b) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifvertragliche Vorschriften – (BAT-O),
- c) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifvertragliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
- d) Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),

e) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G II),

f) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),

g) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O),

h) Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen)

fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT/BAT-O) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1.080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere tarifvertragliche Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder

b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

- 1 Für die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallenden Kraftfahrer gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die den Pauschalgruppen zugrundeliegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.
- 2 Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen gilt für die Anwendung dieses Tarifvertrages die dienstplanmäßig zu leistende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und für Kraftfahrer im Sinne der Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder ist Altersteilzeitarbeit nur im Blockmodell möglich.

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Der Arbeitnehmer erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 34 BAT/BAT-O) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5

Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v. H. des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitersentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als Vollzeitarbeitersentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitersentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitersentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. § 67 Nr. 10 BMT-G/BMT-G-O entsprechend.

Haben dem Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 BAT/BAT-O) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Vollzeitarbeitersentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT/BAT-O und Nr. 7 Abs. 3 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb/Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb-O und entsprechenden Sonderregelungen ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 26 BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb/MTArb-O) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§ 67 Nr. 26 b BMT-G/BMT-G-O) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Ar-

beitnehmer im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrundeliegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

§ 6

Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 BAT/BAT-O)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einem Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft. Vor dem 26. Juni 1997 abgeschlossene Ver-

einbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung: Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)